



Genehmigungsbescheid

vom 30. September 2010

Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2

Inhaltsverzeichnis

1	TENOR	3
2	EINGESCHLOSSENE ENTSCHEIDUNGEN	4
3	KOSTENENTSCHEIDUNG	4
4	BEGRÜNDUNG	4
4.1	Sachverhaltsdarstellung	4
4.2	Genehmigungsverfahren	5
4.2.1	Art des Genehmigungsverfahrens	5
4.2.2	Zuständigkeiten	6
4.2.3	Antrag	6
4.2.4	Behördenbeteiligung	6
4.2.5	Fachtechnische Prüfung und Entscheidung	7
4.2.6	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	7
5	INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN	13
5.1	Allgemeines	13
5.2	Lärm	13
5.3	Abwasser	16
6	HINWEISE	16
7	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	17
8	ANTRAGSUNTERLAGEN	19
9	ABKÜRZUNGEN	20

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma

**INEOS Köln GmbH
Alte Straße 201
50769 Köln**

auf ihren Antrag vom 17.11.2015 die Genehmigung erteilt, die

Glykolanlage V, Geb. Q 25

(Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Werksgelände Köln der INEOS Köln GmbH, Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstück 53, zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 8 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 (1) BImSchG mit den in Kapitel 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Änderungen in den Betriebseinheiten BE 01 und BE 03 der Glykolanlage V:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Rohrreaktors R-5750 einschließlich des Reaktor-Vorwärmers E-5752 zur Herstellung von Triethylenglykol aus den Einsatzstoffen Diethylenglykol und Ethylenoxid
- Errichtung und Betrieb der Pumpen P-5751 zur Förderung von Ethylenoxid zum Reaktor R-5750 und P-5752 zur Förderung von Diethylenglykol zum Reaktor R-5750
- Übernahme der nach Anzeige A15.1-300.0085/15 errichteten bzw. geänderten Wärmetauscher E-5713, E-5813, E-5815 und E-5816 in den genehmigten Bestand.

Die Genehmigung umfasst zudem folgende Änderung für die Glykolanlage V:

- Erhöhung der Abwasserfrachten der Glykolanlage V.

Die Gesamtkapazität der Glykolanlage V bleibt unverändert bei 235.000 t/a Ethylenglykolen, davon maximal 200.000 t/a Monoethylenglykol sowie in Summe maximal 35.000 t/a Diethylenglykol und Triethylenglykol.

Die vorliegende Genehmigung erlischt gemäß § 18 (1) Nummer 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durch-

führung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 12 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des oberirdischen Teils der Rohrleitung 8513 wurde mit Bescheid 53.0084/15/G8a-Ku vom 07.07.2016 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Zulassungsbescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die im Zulassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit erforderlich - in diese Genehmigung übernommen.

2 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt keine andere behördliche Entscheidung gemäß § 13 BImSchG ein.

3 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes (GebG NRW) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma INEOS Köln GmbH betreibt auf dem v. g. Werksgelände die Glykolanlage V, Geb. Q 25 zur Herstellung von Ethylenglykol (Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verfahrensart G).

Die Glykolanlage V besteht aus den Betriebseinheiten

- BE 1 Ethylen-Glykolwasser-Bereitstellung
- BE 2 Glykol-Entwässerung, Glykol-Trocknung und Aldehydstripping
- BE 3 MEG-, DEG-, TEG-Trennung

BE 4 Dampf-Kondensat-System

Mit Datum vom 17.11.2015 reichte die Firma INEOS Köln GmbH bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Glykolanlage V ein.

Im Wesentlichen wird ein zusätzlicher R-5750 errichtet. In diesem Zusammenhang werden neue Pumpen und Rohrleitungsanschlüsse realisiert. Zudem werden bereits angezeigte und realisierte Wärmetauscher in den genehmigten Bestand überführt. Die Änderungen beschränken sich auf die Betriebseinheiten BE 01 und BE 03.

Im Rahmen der Antragsprüfung wurde festgestellt, dass der in der Ursprungsgenehmigung 56.8851.4.1g-4-150/97-A genehmigte Abwasserstrom AW 2 (Prozessabwasser aus Kondensatsammler der Trocknungskolonnen) in Unterlagen des Genehmigungsverfahrens 56.8851.4.1b-16-76/02-Kin versehentlich nicht mehr aufgeführt war.

Abwasser aus Spül-, Spritz- und Reinigungsvorgängen sowie aus Frostschutzmaßnahmen war bisher nicht berücksichtigt und wurde daher als AW 6 beantragt.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Die Glykolanlage V ist als Anlage zur Herstellung von Ethylenglykol der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und somit genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Glykolanlage V zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Anlagen der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt. Auf Antrag nach § 16 (2) BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der beantragten Änderung der Glykolanlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 (3) Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVP im Internet sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (Ausgabe vom 11.07.2016, Nr. 27, Seite 276 lfd. Nr. 372) öffentlich bekannt gegeben.

4.2.2 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz) die Bezirksregierung zuständig.

4.2.3 Antrag

Die Antragstellerin hat bei der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 17.11.2015 eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Glykolanlage V beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

4.2.4 Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Beteiligt wurden

- die Stadt Köln (Brandschutzdienststelle),
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW); das LANUV NRW wurde beteiligt zur sachverständigen Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV im Sinne des § 13 (1) der 9. BImSchV sowie zur Prüfung der vorgelegten Unterlagen zur Einhaltung der angemessenen Abstände im Sinne des § 50 BImSchG.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 53 (Immissionsschutz und vorbeu-

gender Gewässerschutz), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (technischer Arbeitsschutz) geprüft.

4.2.5 Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

4.2.6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden,
- die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.2.6.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen durch eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht hervorgerufen werden.

4.2.6.1.1 Luftverunreinigungen, Gerüche

Von der Änderung der Glykolanlage V sind keine gefassten Quellen betroffen. Durch das Vorhaben kommt es allenfalls zu einer vernachlässigbaren Änderung der bisherigen diffusen Emissionen. Zusätzliche stoffliche Emissionen können offensichtlich ausgeschlossen werden.

Für luftgetragene Emissionen der Glykolanlage V liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 (1) Nr. 1 BImSchG damit vor.

4.2.6.1.2 Geräusche

Zur Prüfung nach TA Lärm sind den Antragsunterlagen mehrere Gutachten beigelegt. In diesen Gutachten wurde plausibel nachgewiesen, dass der Antragsgegenstand schalltechnisch nicht relevant ist. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des § 5 (1) BImSchG ist damit gewährleistet.

4.2.6.1.3 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Da es durch den Antragsgegenstand nicht zu relevanten Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen kommt, ist keine weitere Prüfung erforderlich. Sonstige Gefahren durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.) werden im Abschnitt zur Störfallverordnung im Hinblick auf die Anlagensicherheit betrachtet.

4.2.6.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 2 BImSchG)

Über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen hinaus ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.2.6.2.1 Luftverunreinigungen und Gerüche

Spezielle Anforderungen der Nr. 5.4 TA Luft sind für die hier beantragten Änderungen der Glykolanlage V nicht einschlägig. Prüfrelevant sind bei dieser Änderung allein die durch diffuse Emissionen hervorgerufenen Auswirkungen. Die Einhaltung der Anforderungen der TA Luft an die technische Dichtheit der Anlage wird in den Antragsunterlagen dargelegt, so dass hinsichtlich der Luftverunreinigungen und der Gerüche die Vorsorgeanforderungen der TA Luft erfüllt werden.

4.2.6.2.2 Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Da es durch den Antragsgegenstand nicht zu relevanten Lärmemissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen kommt, ist keine weitere Prüfung erforderlich. Schutz und Vorsorge im Hinblick auf die Anlagensicherheit werden im Abschnitt zur Störfallverordnung betrachtet.

4.2.6.3 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)

Durch das Vorhaben fallen keine neuen Abfälle an, bestehende Abfälle bleiben mengenmäßig unverändert.

4.2.6.4 Effiziente Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)

Gemäß § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Aus den Antragsunterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.2.6.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, deren Wiederverwendung oder Entsorgung.

Weiterhin verpflichtet sie sich, die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 (3) BImSchG umzusetzen.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 (3) BImSchG erfüllt werden.

4.2.6.6 Pflichten aus auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 (1) Nr. 1 BImSchG)

4.2.6.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Anlagensicherheit, Störfallbeurteilung, Gefahrenabwehr

Die Glykolanlage V ist Teil des durch die Anlagen der INEOS Köln GmbH gebildeten Betriebsbereiches im Sinne des § 3 (5a) BImSchG in deren Werksbereich Köln. Aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen unterliegt der Betriebsbereich den Grund- und erweiterten Pflichten gemäß Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 (1)) sowie darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 (3)) und Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 (4)).

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der Glykolanlage V enthalten daher Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV, die sich an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung orientieren. Diese Angaben bestehen insbesondere aus:

- einer Beschreibung der Anlage, besonders
- der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte, der sicherheitsrelevanten Teile der Anlage, der Gefahrenquellen und Bedingungen, die zu Störfällen führen könnten, sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen,
- einer Beschreibung der Verfahren,
- einer Beschreibung der Stoffe inklusive ihrer Eigenschaften,
- der Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen sowie der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle,
- der Beschreibung von Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

Auf der Basis dieser Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV legt die Antragstellerin dar, welche Änderungen in der Glykolanlage V geplant sind und wie sie die Betreiberpflichten des § 4 der Störfall-Verordnung zur Verhinderung von Störfällen erfüllt, insbesondere durch

- Vermeidung von Bränden und Explosionen in der Anlage,
- Ausstattung der Anlage mit ausreichenden Warn-, Alarm-, und Sicherheitseinrichtungen,
- Ausstattung der Anlage mit zuverlässigen und - sofern sicherheitstechnisch geboten - redundanten, diversitären oder unabhängigen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen,
- Schutz der Anlage vor Eingriffen Unbefugter.

Zur Ermittlung der Maßnahmen, die zur Verhinderung von Störfällen notwendig sind, wurde von der Antragstellerin eine Gefahrenanalyse durchgeführt. Diese Gefahrenanalyse untersucht nach einem festgelegten Verfahren systematisch alle zur Anlage

gehörenden Prozesse auf potentielle Gefahrenquellen und erforderliche Gegenmaßnahmen. Die textlichen und zeichnerischen Ausführungen in den Unterlagen bzw. in den Nachlieferungen ergeben angesichts des Antragsgegenstandes eine ausreichende Beschreibung der Vorhabens und der getroffenen sicherheitsrelevanten Maßnahmen.

Eine ernste Gefahr im Sinne der Störfall-Verordnung kann im Hinblick auf die beantragten Änderungen vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

4.2.6.7 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)

4.2.6.7.1 Bauplanungsrecht

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes der Stadt Köln Nr. 5858 N/03 „Gelände südlich der Bayerwerke“ (heute geführt unter 5859/03), in dem der Bereich des Vorhabens als Industriegebiet ausgewiesen ist. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

In Umsetzung von Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie (Richtlinie 96/82/EG) - nach Aufhebung der Seveso-II-Richtlinie geregelt in Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) - legt § 50 BImSchG fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG (bzw. im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Um dem Aspekt der angemessenen Abstände im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens ausreichend Sorge zu tragen, wurden die angemessenen Abstände in Anlehnung an die Regelungen des KAS-18-Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ in den Antragsunterlagen ermittelt. Der dabei herangezogene Leitfaden KAS-18 stellt ein in der Bauleitplanung erprobtes Mittel zur Ermittlung angemessener Abstände dar.

Die Ermittlung des angemessenen Abstandes wurde durch das LANUV NRW sachverständig geprüft. Danach kann eine Erhöhung der Gefahr für nächstgelegene Schutzobjekte ausgeschlossen werden. Innerhalb des in dem Gutachten ermittelten

angemessenen Abstandes befinden sich keine Gebiete im Sinne des Artikels 12 (1) der Seveso-II-Richtlinie bzw. des Artikels 13 (1) der Seveso-III-Richtlinie.

4.2.6.7.2 Bauordnungsrecht, Brand- und Katastrophenschutzrecht

Für das beantragte Vorhaben ist keine Baugenehmigung erforderlich. Seitens der als Brandschutzdienststelle beteiligten Berufsfeuerwehr der Stadt Köln wurden keine Bedenken geäußert.

4.2.6.7.3 Bodenschutz, Wasser- und Abwasserrecht

Das Vorhaben beinhaltet keine Eingriffe in den Boden. Mit den Antragsunterlagen wurde eine Anpassung der Abwasserströme beantragt.

Der in der Ursprungsgenehmigung 56.8851.4.1g-4-150/97-A genehmigte Abwasserstrom AW 2 (Prozessabwasser aus Kondensatsammler der Trocknungskolonnen) wurde in den Unterlagen des Genehmigungsverfahrens 56.8851.4.1b-16-76/02-Kin versehentlich nicht mehr aufgeführt. Für den beantragten Abwasserstrom AW 2 ergeben sich Änderungen hinsichtlich Inhaltsstoffen und Volumenstrom. Abwasser aus Spül-, Spritz- und Reinigungsvorgängen sowie aus Frostschutzmaßnahmen wird als AW 6 erstmals beantragt.

Seitens des zuständigen Fachdezernates 54 bestehen keine Bedenken. Auch aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.2.6.7.4 Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben stellt die Änderung einer vorhandenen chemischen Anlage in einem bestehenden Industriegebiet dar. Aufgrund der beantragten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung der Glykolanlage V die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Luftverunreinigungen ist aufgrund von Art und Menge der Emissionen der Glykolanlage V nicht zu besorgen.

4.2.6.7.5 Belange des Arbeitsschutzes

Nach fachtechnischer Prüfung durch das zuständige Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.2.6.7.6 Entscheidung

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Lärm

- 5.2.1 Die Anlage ist mindestens unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 3.1 der TA Lärm zu ändern und zu betreiben.
- 5.2.2 Die Anlage ist gemäß der Vorgaben aus dem "Schalltechnischen Bericht Nr. 216321-01.03 über die Geräuschsituation in der Nachbarschaft der INEOS Köln GmbH - Zusatzbelastung durch den TEG Reaktor im Gebäude Q25" der Kötter Consulting Engineers in der Fassung vom 30.09.2016 zu ändern. Dazu zählt insbesondere die Einhaltung der in diesem Bericht in den Tabellen 3 und 4 genannten Schalldruckpegel. Durch das Änderungsvorhaben insgesamt ist ein maximaler Schalleistungspegel aller Schallquellen von in Summe 86,3 dB(A) dauerhaft einzuhalten.
- 5.2.3 Die im „Bericht Nr. 216321-01.02 über die schalltechnischen Untersuchungen zur Ermittlung des Gesamtschalleistungspegels der Ethylengly-

kolanlage 5 - Gebäude Q25 - auf dem Gelände der INEOS Köln GmbH“ der Kötter Consulting Engineers in der Fassung vom 14.09.2016 vorgeschlagene Überprüfung der Luftkühler ist durchzuführen. Dabei sind die Antriebseinheiten E-5357-1-A, E-5357-1-B, E-5357-1-C, E-5357-1-D, E-5357-1-E, E-5357-1-F, E-5357-1-G, E-5357-1-H, E-5357-1-I, E-5357-1-K bei Bedarf bis spätestens bis zum 30.04.2017 derart zu ändern, dass diese in Summe dauerhaft eine maximale Schalleistung von 99 dB(A) einhalten.

5.2.4 Das Ventil V-5213-2 ist bis spätestens bis zum 30.04.2017 derart zu ändern, dass im Vergleich zum bisherigen Zustand dauerhaft eine Pegelminderung um mindestens 10 dB(A) erreicht wird (das Einfügungsdämmmaß D_e muss mindestens 10 dB(A) betragen).

5.2.5 Während der Änderung der Anlage ist durch eine sachverständige Person eine baubegleitende Überwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen, um sicherzustellen, dass die im „Schalltechnischen Bericht Nr. 216321-01.03 über die Geräuschsituation in der Nachbarschaft der INEOS Köln GmbH - Zusatzbelastung durch den TEG Reaktor im Gebäude Q25“ in der Fassung vom 30.09.2016 gemachten Vorgaben - insbesondere zur Beschreibung der Schallquellen - sowie die im „Bericht Nr. 216321-01.02 über die schalltechnischen Untersuchungen zur Ermittlung des Gesamtschallleistungspegels der Ethylenglykolanlage 5 - Gebäude Q25 - auf dem Gelände der INEOS Köln GmbH“ in der Fassung vom 14.09.2016 vorgeschlagenen und durch Nebenbestimmungen 5.2.3 und 5.2.4 festgeschriebenen Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt werden und die Ausführung mindestens dem Stand der Lärminderungstechnik sowie den in den vorgenannten Berichten gemachten Vorgaben entspricht.

5.2.6 Die mit der baubegleitenden Überwachung nach Nebenbestimmung 5.2.5 befasste sachverständige Person ist zu beauftragen, über die baubegleitende Überwachung einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) bis spätestens 31.05.2017 unmittelbar zuzusenden.

Aus dem Bericht muss hervorgehen, ob die Änderung der Glykolanlage V gemäß den Vorgaben dieser Genehmigung sowie den Vorgaben der Berichte

- "Schalltechnischer Bericht Nr. 216321-01.03 über die Geräuschsituation in der Nachbarschaft der INEOS Köln GmbH - Zusatzbelastung durch den TEG Reaktor im Gebäude Q25“ in der Fassung vom 30.09.2016,

- „Bericht Nr. 216321-01.02 über die schalltechnischen Untersuchungen zur Ermittlung des Gesamtschallleistungspegels der Ethylenglykolanlage 5 - Gebäude Q25 - auf dem Gelände der INEOS Köln GmbH“ in der Fassung vom 14.09.2016,
- „Rechnerische Überprüfung des Gesamtschallleistungspegels der Ethylenglykolanlage 5 im Gebäude Q25 auf dem Betriebsgelände der INEOS Köln GmbH“ in der Fassung vom 08.09.2016

einschließlich der dort beschriebenen Schalleistungspegel, der Maße für die Schalldämmung und Schalldämpfung sowie der sonstigen genannten Schallminderungsmaßnahmen durchgeführt wurde.

In den Bericht ist eine abschließende schalltechnische Bewertung durch die mit der baubegleitenden Überwachung beauftragte sachverständige Person aufzunehmen, ob die Änderung der Anlage einschließlich der Kompensationsmaßnahmen gemäß Nebenbestimmung 5.2.3 und 5.2.4 mindestens unter Berücksichtigung der Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik erfolgt ist.

5.2.7 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs nach der Wiederinbetriebnahme nach dem für April 2017 geplanten Revisionsstillstand, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Wiederinbetriebnahme der geänderten Anlage nach dem Anlagenstillstand ist die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen 5.2.2, 5.2.3 und 5.2.4 festgelegten Vorgaben durch eine dafür bekannt gegebene Stelle im Sinne des § 26 BImSchG (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch überprüfen zu lassen:

- Der Nachweis der Einhaltung des maximalen Schalleistungspegels von 99 dB(A) für die Luftkühlerbank E-5357-1 mit ihren Antriebseinheiten E-5357-1-A, E-5357-1-B, E-5357-1-C, E-5357-1-D, E-5357-1-E, E-5357-1-F, E-5357-1-G, E-5357-1-H, E-5357-1-I, E-5357-1-K in Summe ist durch Nachmessung unter Volllast zu erbringen.
- Der Nachweis der Pegelminderung um mindestens 10 dB(A) für das Ventil V-5213-2 ist durch vergleichende Messung vor und nach der Änderung unter Volllast zu erbringen.
- Der Nachweis der Einhaltung des maximalen Schalleistungspegels von 86,3 dB(A) in Summe für alle von der Änderung betroffenen Aggregate ist durch Nachmessung unter Volllast zu erbringen.

5.2.8 Mit der Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.2.7 darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren tätig war.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen.

- 5.2.9 Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung 5.2.7 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.2.7 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.
- 5.2.10 In diesem Bericht ist auch ein Vergleich zwischen den in den unter Nebenbestimmung 5.2.7 aufgeführten Berichten prognostizierten Schalldruck- bzw. Schalleistungspegeln und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.2.7 festgestellten Werten durchzuführen.

5.3 Abwasser

- 5.3.1 Bis zur Inbetriebnahme sind die korrigierten Abwassermengen (Formular 4 Blatt 2) sowie die aktuelle Gesamtkapazität (Produktionskapazität) der Anlage der Firma CURRENTA GmbH & Co OHG (Inhaberin der Einleiterlaubnis) mitzuteilen, damit diese ein aktualisiertes Abwasserkataster für die Glykol-Anlage V erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) zusenden kann.

6 Hinweise

- 6.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.
- 6.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG).
- 6.3 Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) gemäß §18 (1) BImSchG gesetzte Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 (3) BImSchG).
- 6.4 Nach Abschluss des Detail-Engineerings sind die Ergebnisse der vor Antrags-einreichung durchgeführten Gefahrenanalyse auf Basis der aktualisierten Planungen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. In Abhängigkeit vom Ergebnis ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage gegebenenfalls eine Anzeige gemäß § 15 (1) BImSchG zu erstatten oder ein Genehmigungsantrag

nach § 16 BImSchG zu stellen.

- 6.5 Nach § 15 (1) BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens 1 Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorgelegt werden.
- 6.6 Nach § 15 (3) BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) und (4) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 6.7 Der Inhalt des gemäß § 10 (1) Nr. 1 der Störfallverordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist der für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) schriftlich mitzuteilen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 30 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) erforderlich ist.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 (3) des Signaturgesetzes (SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kuck

8 Antragsunterlagen

Anschreiben

- Antragsschreiben
- Zertifikate ISO 9001:2008, ISO 14001:2004 und ISO 50001:2011

Antragsunterlagen

- Inhaltsverzeichnis
- Angaben zur UVPG-Vorprüfung
- Formular 1

- Kapitel 1: Genehmigungssituation und Antragsgegenstand
- Kapitel 2: Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- Kapitel 3: Umwelt
- Kapitel 4: Formulare (Formulare 2, 3, 4.1, 4.2, 5)
- Kapitel 5: Stoffinformationen

- Anhang A: Unterlagen gem. § 4b (2), Satz 1 der 9. BImSchV
- Anhang B: Werkslagepläne
- Anhang C: Aufstellungspläne
- Anhang D: Fließbilder
- Anhang E: Apparate- und Maschinenliste
- Anhang F: Gutachten / Stellungnahmen / Nachweise
 - Gutachten zur schalltechnischen Beurteilung
 - Betrachtung zum AZB

9 Abkürzungen

AW	Abwasserstrom
BE	Betriebseinheit
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHKG	Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBI. I. S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBI. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung vom 08.06.2005 (BGBI. I S. 1598)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548)
DEG	Diethylenglykol
FFH	Fauna-Flora-Habitat (Bezug nehmend auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt (Nordrhein-Westfalen)
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung), Bezug nehmend auf ISO-Normen

KAS	Kommission für Anlagensicherheit
KAS-18	Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MEG	Monoethylenglykol
Seveso-II-Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 10 S. 13 vom 14.01.1997)
Seveso-III-Richtlinie	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 197 S. 1 vom 24.07.2012)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen - Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S.876)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. 2002, S. 511)
TEG	Triethylenglykol
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)